

Gemeinde	Gilching Lkr. Starnberg
Bebauungsplan	Kinderkrippe an der Weißlinger Straße
Planung	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	Breitenbach, Dörr
Aktenzeichen	GIL 2-122
Plandatum	27.06.2022 (Satzung) 14.01.2022 (Entwurf) 26.03.2021 (interner Entwurf)

Satzung

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund §§2, 3, 4, 9 und 10/ 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

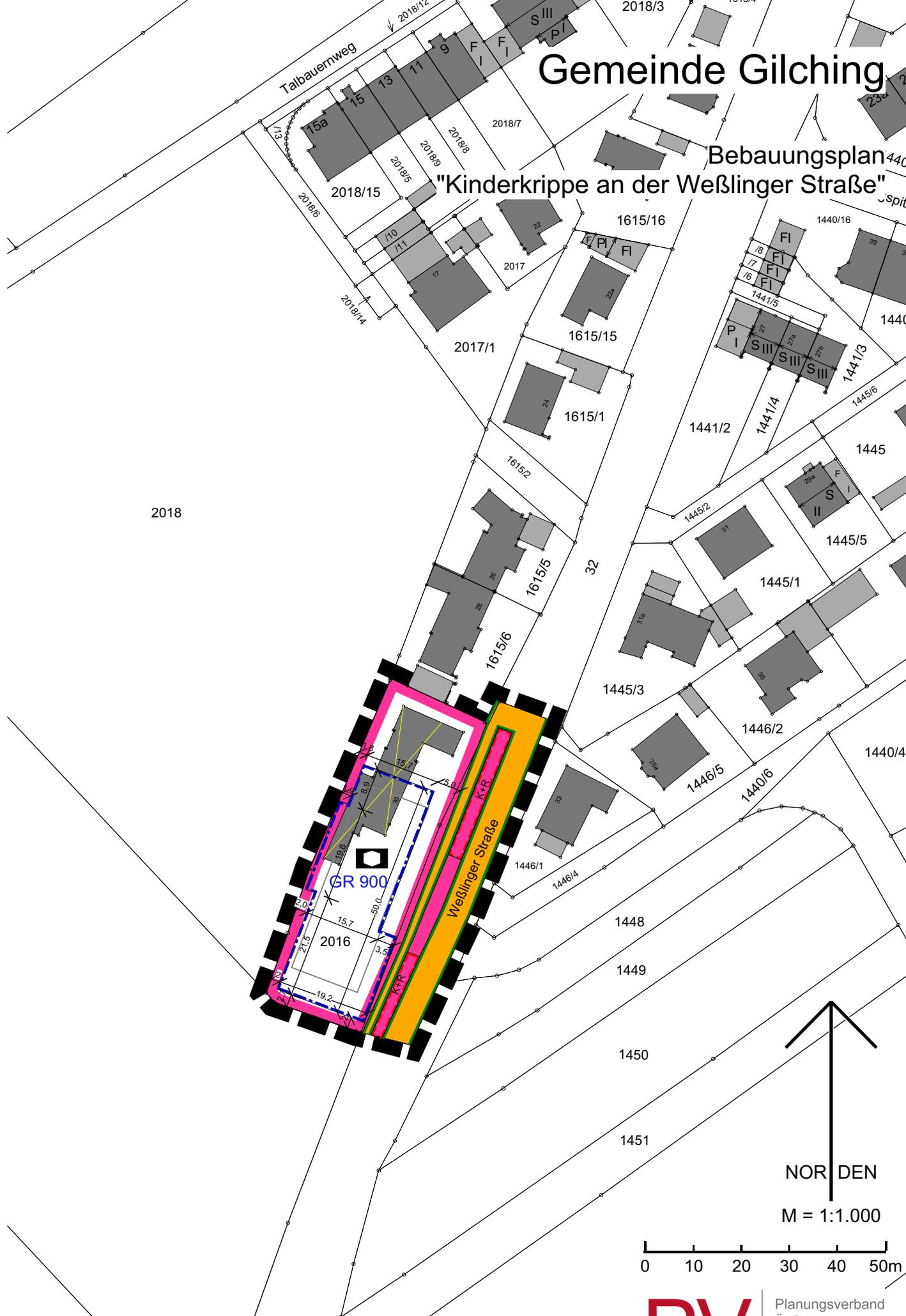


Lageplan M 1:5.000. Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 09/2020.
Hinweis: Die Trasse der St 2069 (Westumfahrung Gilching) ist im Lageplan nicht enthalten, lediglich ein in Bau befindlicher Teilabschnitt ist sichtbar.

Gemeinde Gilching

Bebauungsplan 440

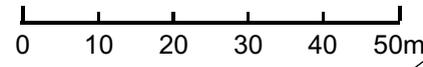
"Kinderkrippe an der Weißlinger Straße"



2018

NOR DEN

M = 1:1.000



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

1461



Planungsverband
Äußerer
Wirtschaftsraum
München

27.06.2022

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Flächen für den Gemeinbedarf

- 2.1  Flächen für den Gemeinbedarf mit folgender Zweckbestimmung:

- 2.2  Kinderbetreuung. Zulässig sind nur Einrichtungen zur Kinderbetreuung (z.B. Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) sowie die zu diesem Zweck erforderlichen offenen, oberirdischen Stellplätze.

3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 **GR 900** Die maximal zulässige Grundfläche beträgt 900 qm.

- 3.2 Die max. zulässige Wandhöhe bzw. die max. zulässige Höhe der baulichen Anlage beträgt 10,00 m. Sie bemisst sich von der Oberkante (OK) Straßenmitte der nächstgelegenen Erschließungsstraße in Gebäudemitte bis zum Schnittpunkt von OK Dachhaut und Außenwand bzw. bis zur OK baulicher Anlagen. Im Zweifelsfall ist die Erschließungsstraße heranzuziehen, zu der die längere Gebäudeseite weist.

Die Wandhöhe darf nur durch untergeordnete, max. 1 m hohe Dachaufbauten ohne Aufenthaltsmöglichkeiten (z.B. Aggregate für Raumluftechnik, Treppenaufgänge, Aufzugsüberfahrten, Belichtungselemente) überschritten werden. Die Aufbauten sind um das Maß ihrer Höhe von der das Dach begrenzenden Gebäudekante zurückzusetzen.

Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind auf dem Dach in ihrer Höhe von der das Dach begrenzenden Gebäudekante bzw. von der Gebäudefront zurückzusetzen.

4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Abstandsflächen

- 4.1 Die offene Bauweise wird festgesetzt.

- 4.2  Baugrenze

- 4.3 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden.

- 4.4 Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens aber 3 m.

5 Stellplätze und Nebenanlagen

- 5.1  Fläche zum Kurzzeitparken für das Bringen und Holen von Fahrgästen (Kiss and Ride-Zone)
- 5.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO (z. B. Spielhäuser, etc.) sind bis zu einer Größe von 20 qm auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Darüber hinaus sind Freispielflächen, Spielanlagen, offene oberirdische Stellplätze, Fahrradabstellplätze und Mülltonnenhäuschen außerhalb der Baugrenze zulässig. Die genannten Anlagen sind auch innerhalb der Baugrenze zulässig.
- 5.3 Die maximal zulässige Wandhöhe für Nebenanlagen beträgt 3,0 m. Sie wird gemessen vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

6 Verkehrsflächen

- 6.1  Straßenbegrenzungslinie
- 6.2  Öffentliche Verkehrsfläche
- 6.3 Für Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden. Für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten sind nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.

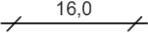
7 Grünordnung

- 7.1 Je angefangene 300 qm Baugrundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Es ist ein Pflanzabstand von mindestens 6 m zwischen den Gehölzen einzuhalten.
- 7.2 Die festgesetzten Pflanzvorschriften sind bis zum Ende der nächsten Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme oder Ausfall umzusetzen.
- 7.3 Dächer mit einer Neigung von 0° bis 15° sind mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen – ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten – bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.

8 Immissionsschutz

- 8.1 Für das geplante Gebäude gilt ein Bau-Schalldämm-Maß von $R'_{w,ges} = 32$ dB.

9 Bemaßung

9.1  Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

B Nachrichtliche Übernahme

1 Bauschutzbereich
Das Grundstück liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen (§ 12 LuftVG).

C Hinweise

1  bestehende Grundstücksgrenze

2 2016 Flurstücksnummer, z. B. 2016

3  bestehende Bebauung

4  abzubrechende Bebauung

5  geplante Bebauung

6 Folgende Satzungen sind anzuwenden:
Die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen und Garagen für Kfz (Kfz-Stellplatzsatzung i.d.F. vom 17.05.2010)
Die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung i.d.F. vom 24.04.2007)

7 Verkehrsflächen
In alle neu zu errichtenden Straßen bzw. Gehwege sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorzusehen.

8 Grünordnung

8.1 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:

Bäume:	Sträucher:
Acer campestre (Feld-Ahorn)	Carpinus betulus (Hainbuche)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	Cornus mas (Kornelkirsche)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)	Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Rosa arvensis (Feld-Rose)
Fagus sylvatica (Rot-Buche)	Salix caprea (Sal-Weide)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Pyrus pyraeaster (Wild-Birne)	
Quercus petraea (Trauben-Eiche)	
Quercus robur (Stiel-Eiche)	
Ulmus glabra (Berg-Ulme)	
Amelanchier (Chinesische Felsenbirne)	

- 8.2 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzung ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe hier u. a. Abschnitt 6 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.
- 8.3 Artenschutz, Begrenzung der Lichtverschmutzung
Für die Beleuchtung von Freiflächen und Werbeanlagen sind nur LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin oder Natriumdampflampen zulässig. Bei Freiflächen ist der Lichtstrahl nach unten zu richten (Full-Cut-Off, voll abgeschirmte Leuchtgehäuse, FCO). Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten zu schützen (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte oder nach dem Stand der Technik vergleichbar). Die Oberflächentemperatur der Leuchtgehäuse darf 60 °C nicht übersteigen. Die Lichtpunkthöhen dürfen 4,5 m nicht überschreiten.
- 9 Immissionsschutz
- 9.1 Mit den Bauantragsunterlagen ist eine schalltechnische Untersuchung einzureichen, die an den benachbarten Immissionsorten die Beurteilungspegel in Anlehnung an die 18. BImSchV ermittelt und nachweist, dass die im Grundgesetz verankerten Rechte auf (unverletztes) Eigentum und körperliche Unversehrtheit gewahrt werden.
- 9.2 Die Anordnung der Spielgeräte, die Errichtung der Nebengebäude für Spielgeräte sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass diese als Schallschutzmaßnahme wirken können. Es ist auf schallgedämpftes Material sowie geschmierte, nicht quietschende Lager, usw. zu achten.
- 10 Wasserschutz
Das Plangebiet liegt innerhalb der weiteren Schutzzone (Zone IIIB) des Wasserschutzgebietes „WSG ZV Ampergruppe“.
Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss. Zur Beschreibung der Grundwasser- / Untersgrundsituation sind in der Regel Bohrungen Erdaufschlüsse erforderlich.

Für Bohrungen, die mehrere Grundwasserstockwerke durchteufen oder die artesisch gespanntes Grundwasser erschließen, ist vor Bohrbeginn ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.

- 11 Niederschlagswasserbeseitigung
Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist entweder oberflächlich über die belebte Bodenzone oder über Rigolen zu versickern. Ausreichend Flächen hierfür sind vorzusehen. Die Niederschlagswasserbeseitigung innerhalb des Wasserschutzgebiets muss sich nach den Vorgaben der WSG-VO richten.
- 12 Bodenschutz
Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten.
- 13 Brandschutz
Der zweite Flucht- und Rettungsweg ist bei der Errichtung von Sonderbauten baulich herzustellen.
- 14 Denkmalschutz
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
- 15 Altlasten
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Umweltschutz – als untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).
- 16 Trinkwasser
Im Rahmen von Umbaumaßnahmen oder Neu- und Erweiterungsbauten sind die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatts W 551 (Stand vom April 2004) zur Verminderung des Legionellenwachstums in Trinkwasser-Installationen (Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung) zu beachten.
- 17 Spartenträger
In allen neu zu errichtenden Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorzusehen.

Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien muss jederzeit möglich sein.

- 18 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.
 - Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, <http://www.dpma.de>
 - Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d , 80335 München, <http://www.fh-muenchen.de>

Kartengrundlage	Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 2020. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.
-----------------	--

Maßentnahme	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
-------------	--

Planfertiger	München, den
--------------	--------------------

.....
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde	Gilching, den
----------	---------------------

.....
 Erster Bürgermeister Manfred Walter

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
4. Die Gemeinde Gilching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gilching, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister Manfred Walter

5. Ausgefertigt

Gilching, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister Manfred Walter

6. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gilching, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister Manfred Walter